

**OBERBÜRGERMEISTER
DR. KLAUS WEICHEL**

**Allgemeinverfügung
der Stadt Kaiserslautern zur Anordnung von notwendigen Schutzmaß-
nahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2 In-
fektionen in der Stadt Kaiserslautern vom 14.04.2021**

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Datum
14.04.2021

Telefon-Durchwahl
0631 365-1011

Telefax
0631 365-1019

E-Mail
klaus.weichel@
kaiserslautern.de

Unser Zeichen

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern erlässt aufgrund der §§ 28 Abs. 1, 28 a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 23 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20.03.2021, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), da in der Stadt Kaiserslautern die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen ist.
2. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der 18. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.
3. Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO gilt:
 - a) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
 - b) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kon-

takterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.

- c) Von der Schließung nach Buchstabe b ausgenommen sind
- aa) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 - bb) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 - cc) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
 - dd) Tankstellen,
 - ee) Banken und Sparkassen, Poststellen,
 - ff) Reinigungen, Waschsalons,
 - gg) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
 - hh) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
 - ii) Großhandel,
 - jj) Blumenfachgeschäfte,
 - kk) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte

Bietet eine Einrichtung neben den oben genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

- d) In den Einrichtungen nach den Buchstaben a bis c gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der 18. CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass ei-

ne medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. Co BeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO gilt nicht

aa) für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,

bb) auf Wochenmärkten gemäß Buchstabe c Doppelbuchst. bb sowie

cc) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

4. Abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 der 18. CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikerinnen und Optikern, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseurinnen und Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der Satz 4 der 18. CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO.
5. Abweichend von § 7 Abs. 2 der 18. CoBeLVO sind gastronomische Einrichtungen auch im Außenbereich geschlossen.
6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 18 CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur al-

leine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.

7. Abweichend vom § 11 Abs. 2 der 18. CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von Stadtverwaltung Kaiserslautern als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.
8. Abweichend von § 14 Abs. 5 Satz 1 der 18. CoBeLVO sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.
9. Abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 4 der 18. CoBeLVO ist der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen untersagt.
10. Abweichend von § 15 Abs. 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
11. Abweichend von § 15 Abs. 4 der 18. CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen.
12. Das Verlassen einer im Gebiet der Stadt Kaiserslautern gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet der Stadt Kaiserslautern grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.
13. Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartner-

schaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

- e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person),
 - h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen unter Beachtung des Hygienekonzepts Jagd
14. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
15. Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz müssen Verkaufsstellen spätestens ab 21:00 Uhr geschlossen sein.
16. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf § 24 der 18.CoBeLVO
17. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs.4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 16.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft
18. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 07.05.2021 außer Kraft.
19. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kaiserslautern zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftommens von SARS-CoV-2 Infektionen in der Stadt Kaiserslautern vom 06.04.2021 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Hinweise:

1. Die Verfügung und deren Begründung können an der Rathausinformation, Willy-Brandt-Platz 1, 67659 Kaiserslautern, oder an der Information im Rathaus Nord, Benzingring 1, 67657 Kaiserslautern, zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Kaiserslautern (www.kaiserslautern.de/corona) eingesehen werden.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG).
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit, insbesondere bei einem nachhaltigen Rückgang der 7-Tages-Inzidenz, ganz oder teilweise aufgehoben werden.
4. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung und Anordnungen im Einzelfall bleiben vorbehalten
5. Die übrigen Regelungen der 18.CoBeLVO bleiben unberührt.

Begründung:

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. § 28a IfSG konkretisiert die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern als Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 136 Millionen Infizierte und über 2,9 Millionen registrierte Tote.¹

In Deutschland haben sich bislang 3.022.323 Menschen infiziert, 78.746 Menschen sind verstorben².

Die tiefgreifenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in den Monaten Januar 2021 und Februar 2021 zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. Es ist gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 70 zu reduzieren. In Rheinland-Pfalz konnte sogar eine Inzidenz von unter 50 erreicht werden. Allerdings steigen die Infektionszahlen nach den ersten Öffnungsschritten nunmehr wieder bundesweit und auch in Rheinland-Pfalz an. Gleichzeitig breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften, insbesondere einem erhöhten Ansteckungsrisiko, immer weiter aus. So weist beispielsweise die Covid-19-Variante B.1.1.7 gegenwärtig bereits eine hohe Verbreitung auf. Die aktuelle Entwicklung zeigt insgesamt wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik, die schon in wenigen Wochen eine Überlastung des Ge-

¹ <https://coronavirus.jhu.edu/map.html>, Stand 13.04.2021

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, Stand 13.04.2021

sundheitswesens befürchten lassen. Demensprechend sind auch weiterhin erhebliche zusätzliche Anstrengungen und einschränkende Maßnahmen erforderlich, um die Infektionszahlen möglichst schnell wieder zu senken.

Daher muss auch in den nächsten Wochen eine Beschränkung der Kontakte grundsätzlich beibehalten werden. Auch in Gebieten mit einem kontinuierlich sinkenden oder stagnierenden Infektionsgeschehen ist es – insbesondere mit Blick auf die sich immer weiter verbreitenden hochansteckenden Virusmutationen – nach wie vor erforderlich, Kontakte weiterhin deutlich zu beschränken. Der Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ bleibt das wesentliche Instrument im Kampf gegen die Pandemie.

Inzwischen ist zwar ein Großteil der ältesten Bürgerinnen und Bürger geimpft, bei denen bisher ein großer Teil der schweren und tödlichen Verläufe in der bisherigen Pandemie zu beklagen war. Dies trägt dazu bei, dass bei vergleichbarem Infektionsgeschehen in Zukunft die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe und damit auch die Belastung des Gesundheitssystems geringer sein wird. Dem steht jedoch die – nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen – mehr als 60% höhere Sterblichkeit der in Deutschland sich immer weiter ausbreitende Virusmutation B.1.1.7 gegenüber. Insofern können keine beliebigen Neuinfektionsraten toleriert werden: Wenn die Infektionszahlen erneut exponentiell ansteigen, kann das Gesundheitswesen mit dann jüngeren Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Denn bisher können ihre Häufigkeit und Schwere nicht genau abgeschätzt werden. Neben der Reduzierung der schweren Verläufe bewirkt das Impfen durch die Ausbildung einer Bevölkerungsimmunität zwar weitere positive Effekte, allerdings nicht sofort. In dem Maße, in dem zunehmend auch die Personengruppen und Jahrgänge geimpft werden, die viele Kontakte haben, wirkt das Impfen kontinuierlich immer stärker der Ausbreitung des Virus entgegen. Somit besteht die berechtigte Hoffnung auf eine leichtere Eindämmung der Fallzahlen. Allerdings wird bei exponentiellem Wachstum die Belastungsgrenze des Gesundheitssystems beim derzeitigen Stand der Impfungen nicht viel später erreicht als vor der Impfung der älteren Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund können– trotz der aktuellen steigenden Infektionszahlen – Öffnungsschritte weiterhin in den Regionen erhalten bleiben, in denen sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem niedrigen Niveau bewegt. In Landkreisen und Städten hingegen, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (7-Tages- Inzidenz) an drei Tagen in Folge über 50 bzw. sogar über 100 liegt, ist ein regionales Gegensteuern unabdingbar. In Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Infektionszahlen müssen sodann einzelne Öffnungsschritte wieder rückgängig gemacht und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Öffnungen können und müssen vorsichtig und schrittweise geschehen, um die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch ein erneutes exponentielles Wachstum der Fallzahlen zu riskieren. Es ist nicht zielführend,

wenn durch zu weitgehende oder zu schnelle Öffnungen sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt und damit erneute umfassende Einschränkungen des öffentlichen Lebens notwendig werden.

Die 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Kaiserslautern hat am 11.04.2021 erstmals wieder den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner überschritten und liegt seither über diesem Wert.³ Gemäß den Vorgaben des § 23 Abs. 4 der 18. CoBeLVO ist daher eine Allgemeinverfügung nach dem vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Muster mit verschärften Schutzmaßnahmen zu erlassen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen weiteren Schutzmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen in Kaiserslautern, und der damit verbundenen Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems, zu verhindern.

Begründung der Einzelmaßnahmen:

Kontaktreduzierung

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es aktuell unerlässlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Das Ansteckungsrisiko hat sich durch die gegenwärtige Verbreitung der Virusvarianten (Mutationen), die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, noch erhöht. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind.

Die Reduzierung von Kontakten verfolgt ein althergebrachtes Grundprinzip zur Eindämmung von Krankheiten mit derartigen Übertragungswegen. Je weniger Menschen mit einer infizierten Person in Kontakt kommen, umso weniger Menschen können von dieser Person infiziert werden und wiederum andere Personen anstecken. Die Kontaktbeschränkung orientiert sich an den Vorgaben vorangegangener Corona-Bekämpfungsverordnungen, während deren Geltungsdauer ein Rückgang der Infektionszahlen zu beobachten war. Sie hat sich daher als geeignetes Mittel für die Eindämmung der Neuinfektionen erwiesen. Wie die aktuelle Entwicklung zeigt, reichen die bisherigen Beschränkungen der sozialen Kontakte im öffentlichen Raum nicht mehr aus, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Es bedarf daher wieder einer stärkeren Kontaktreduzierung.

³ <https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>

Schließung von gewerblichen Einrichtungen

Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen sind gewerbliche Einrichtungen für den allgemeinen Kundenverkehr befristet zu schließen. Durch die Maßnahme können Begegnungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird den gewerblichen Einrichtungen ermöglicht, für vorab vereinbarte Einzeltermine zu öffnen. Bei diesen Einzelterminen besteht im Vergleich zu einer Öffnung für den allgemeinen Kundenverkehr, aufgrund der deutlich reduzierten Kontaktmöglichkeiten, ein erheblich reduziertes Infektionsrisiko.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Allerdings müssen hierbei grundsätzlich das Abstandsgebot, die Maskenpflicht (auch auf Parkplätzen) und die Personenbegrenzung beachtet werden, um Infektionsmöglichkeiten weitmöglich auszuschließen. Die Maskenpflicht gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Sie hat sich als effektives Mittel zur Reduzierung des Übertragungsrisikos in Situationen erwiesen, in denen viele Menschen auf einem begrenzten Raum zusammenkommen müssen.

Die Öffnung der abschließend genannten Einrichtungen ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass sie eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung darstellen.

Die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen und weitere Waren oder Dienstleistungen anbieten (Einrichtungen mit gemischtem Sortiment) ist insgesamt zulässig, wenn der Schwerpunkt des Sortiments aus Waren oder Dienstleistungen besteht, die der Daseinsvorsorge dienen; auf den Schwerpunkt des Umsatzes kommt es hingegen nicht an. Besteht der Schwerpunkt des Sortiments aus nicht in diesem Sinne privilegierten Waren oder Dienstleistungen, bleibt der Betrieb insgesamt geschlossen.

Körpernahe Dienstleistungen

Nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse reduziert sich das Übertragungsrisiko erheblich, wenn zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Bei Dienstleistungen, bei denen wegen ihrer Art dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht somit ein erhöhtes Risiko einer Virusübertragung. Die Untersagung derartiger Dienstleistungen trägt damit zu einer Reduzierung des Infektionsrisikos bei. Erlaubt bleiben Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen. Diese unterschiedliche Behandlung ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass die medizinische Versorgung als Teil der Daseinsvorsorge zwingend gewährleistet bleiben muss. Die hygienischen Dienstleistungen stellen eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung dar. Sie leisten

einen Beitrag der Grundversorgung zur Körperhygiene und somit auch zur Gesunderhaltung der Bevölkerung.

Schließung der Außengastronomie

Gastronomiebetriebe sind ihrem Wesen nach Orte, an denen Menschen zum geselligen Beisammensein zusammen kommen. Mit Schließung der Außengastronomie werden derartige soziale Kontakte vermieden. Die Allgemeinverfügung verfolgt von ihrer Gesamtkonzeption das Ziel der Reduzierung von sozialen Kontakten, um so die Übertragung von Sars-CoV-2 einzudämmen. Die Maßnahme ist daher ein weiterer Baustein um vermeidbare sozialen Kontakte zu reduzieren.

Die Maßnahme erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass durch eine Schließung der Außengastronomie nicht nur die sozialen Kontakte im Bereich der Außengastronomie, sondern auch auf dem Weg zur Außengastronomie (z.B. Nutzung ÖPNV, zufälliges Treffen von anderen Menschen) reduziert werden.

Sport

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko deutlich gesenkt und bei einem Infektionsfall der Kreis der Kontaktpersonen gering gehalten wird. Dies wird durch eine Beschränkung der Personenzahl erreicht.

Freizeit

Abweichend von den Bestimmungen der aktuellen CoBeLVO dürfen in zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen nur die Außenbereiche geöffnet sein. Nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist das Übertragungsrisiko in Innenräumen um ein vielfaches höher als im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund trägt die Maßnahme dazu bei, das Infektionsrisiko in den weiterhin geöffneten Anlagen zu reduzieren.

Kultur

In Kultur- und Kunsteinrichtungen, wie Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen, kommen regelmäßig eine Vielzahl von Personen aus einem oftmals größeren Einzugsgebiet für einen längeren Zeitraum zusammen. Solche physischen Kontakte sollen jedoch wegen der damit verbundenen Infektionsgefahren vermieden werden. Aus diesem Grund

sind die genannten Einrichtungen wieder zu schließen.

Im Sinne der Kontaktreduzierung wird auch der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur, der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen wieder untersagt und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf Einzelangebote beschränkt.

Ausgangsbeschränkungen

Die Ausgangsbeschränkung stellt insbesondere bei hohen Inzidenzen ein geeignetes Mittel dar, um der Ausbreitung des Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Die im Frühjahr 2020 in Deutschland während des sogenannten ersten Shutdowns sowie bis Herbst 2020 in anderen europäischen Staaten gesammelten Erfahrungen deuten darauf hin, dass gerade umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beitragen (vgl. BayVerfGH, Entsch. vom 9. Februar 2021 - Vf. 6-VII-20 -, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2020 - 20 NE 20.632 -, juris; zu im Herbst 2020 ergriffenen Maßnahmen dieser Art auch bereits VG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Dezember 2020 - 2 K 5102/20 -, Rn. 63, juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. Dezember 2020 - 1 S 4028/20 -, Rn. 40, juris).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass nächtliche Ausgangsbeschränkungen grundsätzlich sinnlos seien, weil sich Krankheiten nicht übertragen, wenn Menschen außerhalb ihrer Wohnung alleine Tätigkeiten wie dem Spaziergehen oder der Erkundung der Natur nachgingen. Diese Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel, aufgrund der konkreten hohen Inzidenz die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung für einen begrenzten Zeitraum wegen des sehr hohen Infektionsgeschehens umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Die Ausgangsbeschränkung reduziert bestehende Anreize, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich, insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach als besonders gefährträchtig erwiesen haben. Auch insoweit trägt die Allgemeinverfügung dazu bei, Sozialkontakte zu reduzieren und damit dem Pandemiegeschehen entgegenzuwirken.

Ein zusätzlicher Faktor, der zur Nichteinhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln beiträgt, besteht in der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der zum Beispiel nach dem Kauf in Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten konsumiert wird. Vor diesem Hintergrund sieht die Allgemeinverfügung auch ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot vor.

In Anlehnung an die zeitliche Geltungsdauer der Ausgangsbeschränkungen werden auch die Ladenöffnungszeiten entsprechend angepasst.

Für die o.a. Schutzmaßnahmen sind mildere Mittel zur Erreichung der Ziele nicht ersichtlich. Mildere Schutzmaßnahmen verbunden mit dem Einsatz von COVID-19 Schnelltest sind gegenwärtig noch nicht flächendeckend umsetzbar, da sich die erforderliche Infrastruktur derzeit noch im Aufbau befindet. Auch die Verwendung von PCR Testergebnissen oder die Corona-Warn App sind aktuell keine geeigneten Alternativen zu den obigen Schutzmaßnahmen. Die bisherigen Schutzmaßnahmen nach der 18. CoBeLVO sowie der vorangegangenen Allgemeinverfügung, die im Vergleich zu den hier getroffenen Maßnahmen als mildere Mitteln anzusehen sind, sind aufgrund des steigenden Inzidenzwerts nicht mehr ausreichend, um die Ausbreitung wieder zu verlangsamen.

Die Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz und insbesondere auch dem Schutz des Lebens der vulnerablen Bevölkerungsgruppen dienen, stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel und sind daher als angemessen anzusehen.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit rechtfertigt es, in der derzeitigen Situation die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Grundgesetz) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) vorübergehend einzuschränken.

Die Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet, um eine fortlaufende Überprüfung der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzining 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoß, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kaiserslautern.de/serviceportal/ekommunikation aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 14.04.2021

gez.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister